

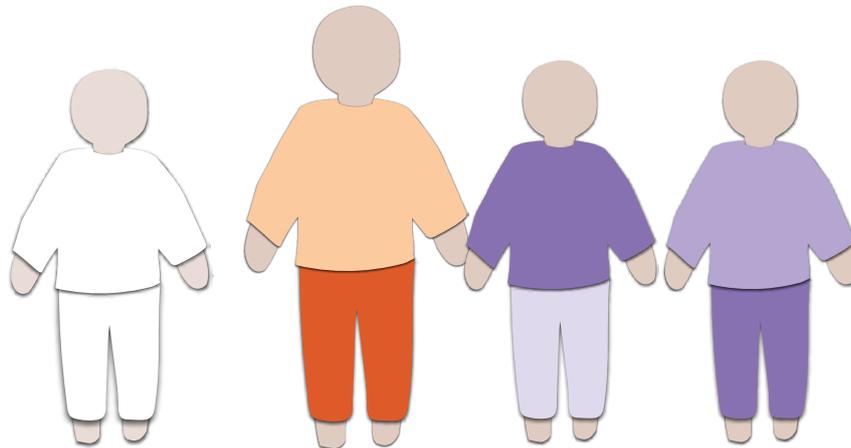


Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen

Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim wohnen

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027



November 2023

Hinweis

- Die vorliegende Broschüre dient als Übersicht. Sie ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte und Prozesse vereinfacht dargestellt und zusammenfassend beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, Verordnung). Mehr Informationen: www.be.ch/blg
- Von der vorliegenden Broschüre wird zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Version in leichter Sprache erhältlich sein.
- Die vorliegende Broschüre wird während der vierjährigen Einführungszeit regelmässig angepasst und aktualisiert. Stellen Sie sicher, dass Sie jeweils die aktuelle Version verwenden.
- Wir nehmen Anregungen und Optimierungsvorschläge gerne entgegen und versuchen, sie nach Möglichkeit in das Dokument einzubauen.

Kontakt

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Amt für Integration und Soziales

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
Tel. +41 31 635 22 42

info.blg@be.ch

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) werden die Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern neu geregelt: Bisher wurden die kantonalen Gelder für Assistenz im Alltag als Pauschale an die Wohnheime ausbezahlt. Künftig wird der Bedarf jeder Person individuell bemessen und die Gelder direkt an die Menschen mit Behinderungen ausbezahlt. Die Finanzierung wird für jedes Wohnheim während eines bereits definierten Zeitraums umgestellt. In diesem Zeitraum wird der Unterstützungsbedarf aller Bewohnerinnen und Bewohner individuell ermittelt.

Für Sie heisst das: Sie können künftig im Rahmen Ihres Budgets Leistungen vom Wohnheim oder von externen Dienstleistenden beziehen oder auch Assistenzpersonen fix anstellen. Es steht Ihnen also frei, ob Sie an Ihrem Setting etwas ändern oder ob Sie es im Rahmen der neuen Finanzierung wie bisher weiterführen. In beiden Fällen **müssen Sie aktiv werden und sich im neuen System anmelden, damit Ihre Assistenzleistungen auch künftig finanziert sind und Ihr Wohnheimplatz erhalten bleibt.**

Die wichtigsten Schritte

- Sie bereiten sich auf die Systemumstellung vor (Setting überlegen, erforderliche Dokumente bereitstellen).
- Sie melden sich auf der kantonalen Web-Applikation AssistMe an.*
- Sie melden sich auf AssistMe für eine individuelle Bedarfsermittlung an.
- Ihr Wohnheim leitet die Bedarfsermittlung in die Wege. Eine Fachperson aus dem Wohnheim ermittelt gemeinsam mit Ihnen (und falls gewünscht auch unter Begleitung von weiteren Personen) Ihren individuellen Unterstützungsbedarf im Alltag.
- Ihre Bedarfsermittlung wird vom Kanton geprüft und in eine Leistungsgutsprache umgewandelt.
- Sie verwalten die Vergabe Ihrer Assistenzleistungen sowie die Rechnungen Ihrer Dienstleistenden und/oder die Löhne der angestellten Personen über AssistMe.
- Sie profitieren vom neuen System und bestimmen selbst, wer Sie wann in welcher Form unterstützt.

Anmerkung: Die Informationen in dieser Broschüre beziehen sich auf den Regelfall. Bei speziellen Settings für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf können Sie direkt mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) Kontakt aufnehmen.

Anmerkung: Falls Sie über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) finanziert werden, haben Sie keine Berechtigung für die Assistenzleistungen gemäss BLG. Als Grundlage für die interkantonale Koordination der Finanzierung wird Ihr Unterstützungsbedarf trotzdem in einer Bedarfsermittlung abgeklärt.

* Die Anmeldung in AssistMe erfolgt über Ihr BE-Login. Das BE-Login ist ein verifiziertes Login des Kanton Bern, das über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (Passwort und Bestätigungscode per SMS) funktioniert. Falls Sie bereits ein BE-Login haben, können Sie dieses benutzen. Falls Sie noch kein BE-Login haben, müssen Sie eines erstellen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Umstellung vorbereiten | 7 |
| | Nachweisen, dass die Kriterien erfüllt sind | 8 |
| | Nachweisen der bereits vorhandenen Primärfinanzierungen | 8 |
| | Sich Gedanken zum Unterstützungsbedarf machen | 9 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2 | Bedarf ermitteln | 11 |
| | Die Idee der Bedarfsermittlung | 12 |
| | Das Setting der Bedarfsermittlung | 13 |
| | Der Ablauf des Bedarfsermittlungsverfahrens | 14 |
| | Die Leistungsgutsprache | 16 |
| | Fest zugeteilter Durchführungszeitpunkt pro Wohnheim | 20 |
| | Abwicklung über AssistMe | 20 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Im neuen Finanzierungssystem starten | 21 |
| | Zeitpunkt der Finanzierungsumstellung | 22 |
| | Neue Situation mit Wohnheim koordinieren | 22 |
| | Dienstleistende und Personen engagieren und auf AssistMe erfassen | 23 |
| | Verwaltung über AssistMe | 24 |

| | | |
|--|----------------------------|----|
| | Wie funktioniert AssistMe? | 26 |
|--|----------------------------|----|

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) erfolgt im Kanton Bern die Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Bisher wurden Gelder für Assistenz im Alltag jeweils direkt an die Wohnheime bezahlt. Neu wird der Bedarf individuell bemessen und die Gelder direkt an die Menschen mit Behinderungen bezahlt.

Individuell zugeschnittene Assistenz im Alltag

«Assistenzleistungen werden im Rahmen des BLG neu individuell auf jede Person zugeschnitten», betont Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor, Pierre Alain Schnegg. Eine Fachperson ermittelt daher gemeinsam mit Ihnen, welche Unterstützung Sie im Alltag benötigen und wie viele Stunden dafür erforderlich sind.

Leistungsstunden selbst vergeben

Für Sie bedeutet das: Sie können selbst bestimmen, wer Sie wann in welcher Form unterstützt. Sie können sich weiterhin von Ihrem Wohnheim, aber neu auch von externen Dienstleistenden unterstützen lassen, wenn Sie dies möchten. Zudem können Sie Personen fix anstellen oder auch Ihre Angehörigen für Arbeiten entschädigen. Kurz: Sie können Ihren Alltag so gestalten, wie es für Sie stimmt.

Umstellung zu einem fest zugewiesenen Zeitpunkt für das gesamte Wohnheim

Das BLG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Während einer Einführungszeit von 4 Jahren wird die Finanzierung für alle Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern umgestellt. Für Ihr Wohnheim ist bereits ein Zeitpunkt festgelegt, an dem die Umstellung erfolgt. Ihr Wohnheim wird auf Sie zukommen und Sie bei der Anmeldung unterstützen.

Wir freuen uns auf diese umfassende, komplexe und gleichzeitig dringend nötige Systemumstellung. Und wir hoffen, Ihnen mit dieser Anleitung den Einstieg ins BLG-Setting so einfach wie möglich zu machen.



Manuel Michel

Vorsteher Amt für
Integration und Soziales
(AIS)

1 Umstellung vorbereiten

Sie melden sich im neuen System an und müssen dazu verschiedene Dokumente zu Ihrer Finanzierungssituation bereitstellen. Ihr Wohnheim hat im Normalfall alle nötigen Informationen und kann Sie dabei unterstützen.

1.1 Nachweisen, dass die Kriterien erfüllt sind

Menschen mit Behinderungen müssen verschiedene Kriterien erfüllen, damit Assistenzleistungen im Rahmen des BLG finanziert werden:

- Sie beziehen eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung von IV, UV oder MV.
- Sie haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern*
- Sie sind volljährig.

Auf AssistMe müssen Sie mindestens eines der folgenden Dokumente hinterlegen, um den Prozess zu starten:

- Verfügung zu IV-, UV- oder MV-Rente
- Verfügung zur Hilflosenentschädigung

1.2 Nachweisen der bereits vorhandenen Primärfinanzierungen

Die Finanzierung über das BLG greift erst, wenn alle anderen Finanzierungsquellen, die in Frage kommen, ausgeschöpft sind. Für einen schnellen und reibungslosen Ablauf der Umstellung müssen Sie in AssistMe folgende Dokumente hinterlegen:

Verfügung zur Hilflosenentschädigung

- Verfügung über Höhe oder Ablehnung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung
- Kurze selbstverfasste Begründung bei Nichterfüllen der Kriterien für die Hilflosenentschädigung

Gut zu wissen

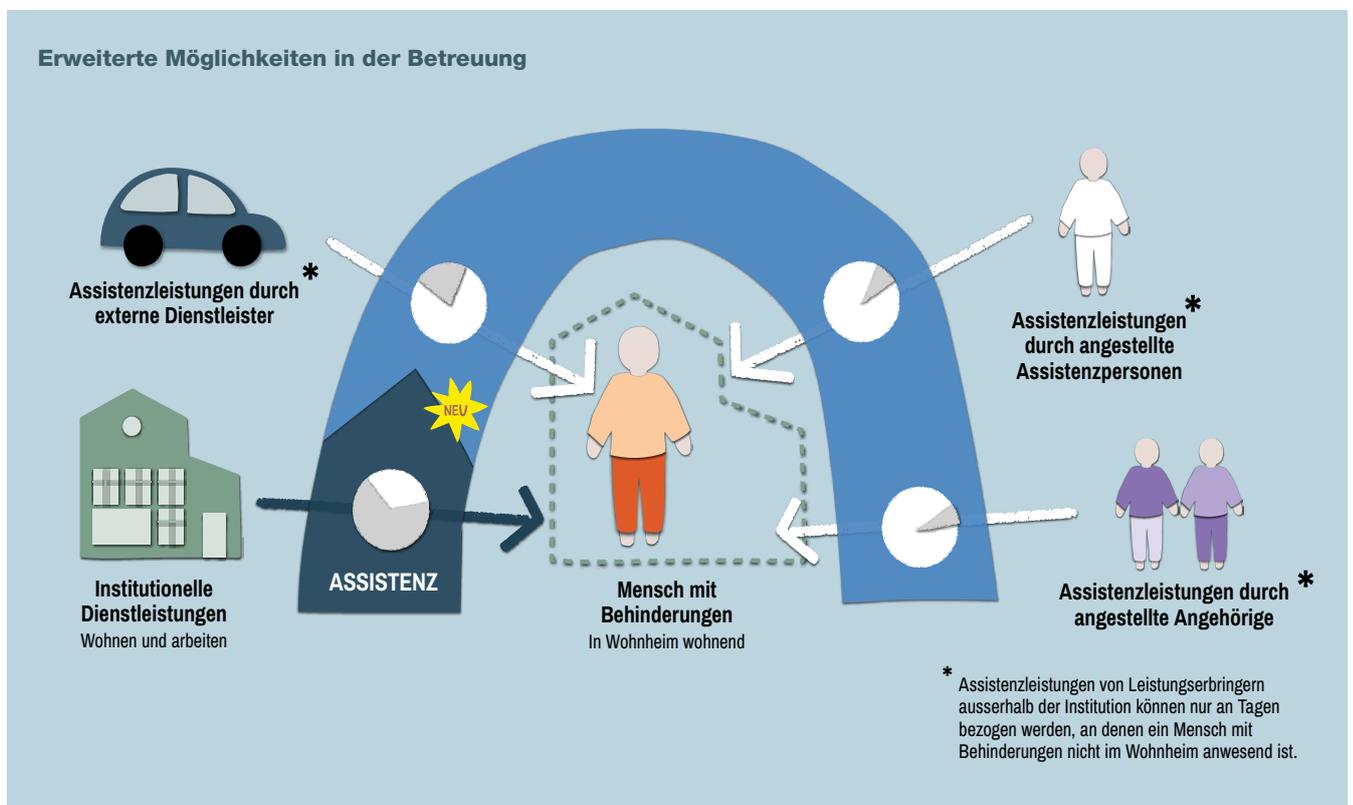
- *Nachweis Ergänzungsleistungen: Unter Umständen erhalten Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bereits jährliche Ergänzungsleistungen. Diese Leistungen müssen Sie mit Nachweisen belegen.*
- *Wohnheim unterstützt: Als Mensch mit Behinderungen, der in einem Wohnheim lebt, ist Ihre Finanzierungssituation bereits umfassend abgeklärt. Ihr Wohnheim sollte alle nötigen Dokumente vorliegen haben.*

* Die auf Seite 19 beschriebenen Leistungsstunden ausserhalb des Wohnheims, stehen Ihnen in den ersten 5 Jahren nach Wohnsitznahme im Kanton Bern nicht zur Verfügung.

1.3 Sich Gedanken zum Unterstützungsbedarf machen

In der Bedarfsermittlung ermittelt eine Fachperson gemeinsam mit Ihnen Ihren Unterstützungsbedarf (falls gewünscht auch in Anwesenheit von Begleitpersonen, die Ihnen nahestehen). Sie können sich schon im Vorfeld Gedanken zu den wichtigsten Fragen machen:

- Wie ist mein Alltag heute? Wo brauche ich Unterstützung, wo nicht?
- Was möchte ich in meinem Alltag in Zukunft ändern? In welchen Bereichen bin ich zufrieden, wo könnte sich durch eine andere Art von Unterstützung etwas verbessern?
- In welcher Form möchte ich künftig Unterstützung beziehen? Will ich auch Dienstleistende ausserhalb meines Wohnheims engagieren, Personen mit einem Arbeitsvertrag fix anstellen, Angehörige für ihre Arbeit entschädigen?
- Gibt es Personen, die schon heute für mich Assistenzleistungen erbringen, dafür aber nicht entschädigt werden?
- Wer kann mich unter Umständen bei der Bedarfsermittlung begleiten?



2 Bedarf ermitteln

Eine Fachperson aus dem Wohnheim ermittelt gemeinsam mit Ihnen Ihren individuellen Unterstützungsbedarf. Wenn Sie möchten, können Sie zusätzliche Personen beziehen.

2.1 Die Idee der Bedarfsermittlung

In der Bedarfsermittlung ermittelt eine Fachperson gemeinsam mit Ihnen Ihren individuellen Unterstützungsbedarf. Die Fachperson schaut verschiedene Punkte mit Ihnen an und füllt einen Fragebogen aus. Das Ganze tun Sie für verschiedene Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Freizeit, Gesundheit/Wohlbefinden oder soziale Beziehungen, aber auch für grundlegende Aspekte wie Kommunizieren, Dinge planen und erledigen, sich bewegen oder Neues lernen:

- Sie analysieren, wo Sie zufrieden mit Ihrem täglichen Leben sind und wo noch nicht.
- Sie legen Ziele fest, die Sie erreichen wollen. Wo wollen Sie etwas verändern, wo soll es so bleiben, wie es ist?
- Sie definieren, welche Art von Unterstützung Ihnen dabei hilft, die Ziele zu erreichen.

Gut zu wissen

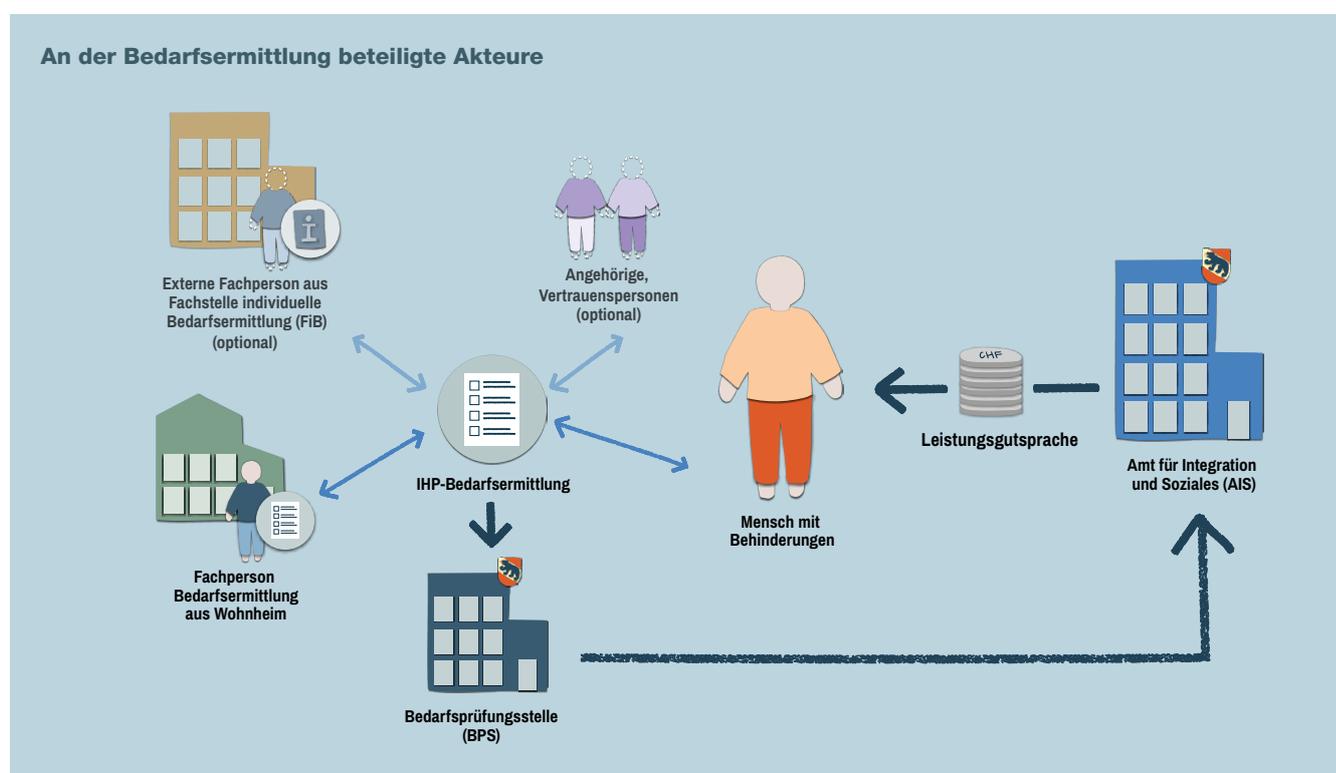
- *Der individuelle Hilfeplan (IHP) als Instrument der Bedarfsermittlung: Zur Ermittlung des individuellen Bedarfes hat der Kanton Bern den individuellen Hilfeplan IHP entwickelt. Der IHP ermöglicht es, den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen partizipativ zu ermitteln und personale Leistungen zur sozialen Teilhabe zu planen. Die Bedarfsermittlung erfolgt individuell und personenzentriert.*

2.2 Das Setting der Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung wird von einer Fachperson aus Ihrem Wohnheim durchgeführt. Die Fachperson ermittelt Ihren individuellen Unterstützungsbedarf gemeinsam mit Ihnen. Wenn Sie möchten, kann auch eine Person, die Ihnen nahesteht (z.B. ein Familienmitglied oder eine andere Vertrauensperson) an der Bedarfsermittlung teilnehmen. Es besteht zudem auch die Möglichkeit, auf Wunsch eine zweite Fachperson von ausserhalb des Wohnheims, von der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB), beizuziehen. Ihr Unterstützungsbedarf wird von einer Bedarfsprüfungsstelle plausibilisiert und vom Amt für Integration und Soziales (AIS) in eine Leistungsgutsprache umgewandelt.

Gut zu wissen

- **Bedarfsüberprüfung:** Sollte sich eine wesentliche und dauerhafte Änderung Ihres Unterstützungsbedarfs ergeben, kann eine Bedarfsüberprüfung beantragt werden.
- **Bedarfsermittlung bei der FiB durchführen:** In Spezialfällen ist es möglich, die Bedarfsermittlung nicht im Wohnheim durchzuführen, sondern an die FiB zu delegieren. Dies gilt beispielsweise, wenn Sie aus ihrem Wohnheim austreten möchten und deshalb die Bedarfsermittlung früher als vorgesehen durchführen wollen oder wenn zwischen Ihnen und der Fachperson Bedarfsermittlung kein Vertrauensverhältnis besteht. Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich direkt an das AIS.



2.3 Der Ablauf des Bedarfsermittlungsverfahrens

Die Bedarfsermittlung ist in fünf Phasen eingeteilt.

1. Gesuch um Zulassung stellen

- Sie melden sich über AssistMe für die Bedarfsermittlung an und stellen ein Gesuch um Zulassung.
- Das AIS kontaktiert Sie und informiert Sie via AssistMe über die nächsten Schritte.

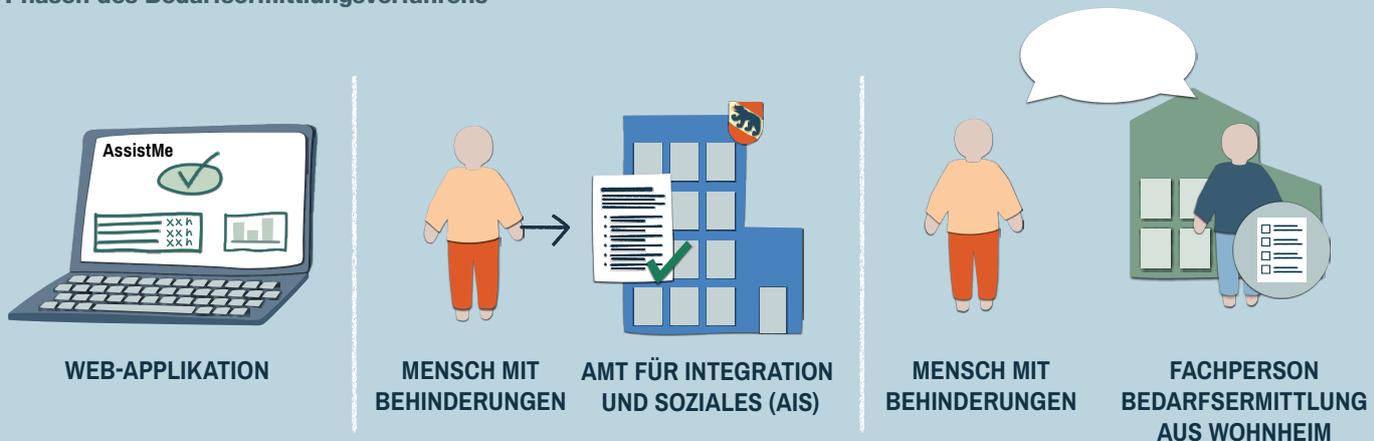
2. Gesuch um Leistungsgutsprache stellen

- Sie deklarieren in AssistMe alle vorhandenen Primärfinanzierungen.
- Das AIS prüft die Dokumente und informiert Sie über die nächsten Schritte.

3. Unterstützungsbedarf ermitteln

- Die Fachperson in Ihrem Wohnheim legt mit Ihnen einen Termin für das Bedarfsermittlungsgespräch fest und klärt ab, ob Sie noch jemanden zum Gespräch mitnehmen wollen.
- Im Bedarfsermittlungsgespräch ermittelt eine Fachperson gemeinsam mit Ihnen Ihren Unterstützungsbedarf. Die Fachperson füllt dazu Ihren persönlichen IHP-Bogen aus.

Die fünf Phasen des Bedarfsermittlungsverfahrens



1. GESUCH UM ZULASSUNG STELLEN

2. GESUCH UM EINE LEISTUNGSGUTSPRACHE STELLEN

3. UNTERSTÜTZUNGSBEDARF ERMITTELN

- Die Fachperson legt Ihnen den ausgefüllten Bogen mit dem «Brutto»-Unterstützungsbedarf zur Prüfung vor (siehe 2.4).
- Sie sichten und kommentieren den Bogen und geben diesen an die Fachperson zurück.
- Die Fachperson nimmt Ihre Rückmeldungen auf, gibt den Bogen in AssistMe frei und schickt ihn so an die Bedarfsprüfungsstelle.

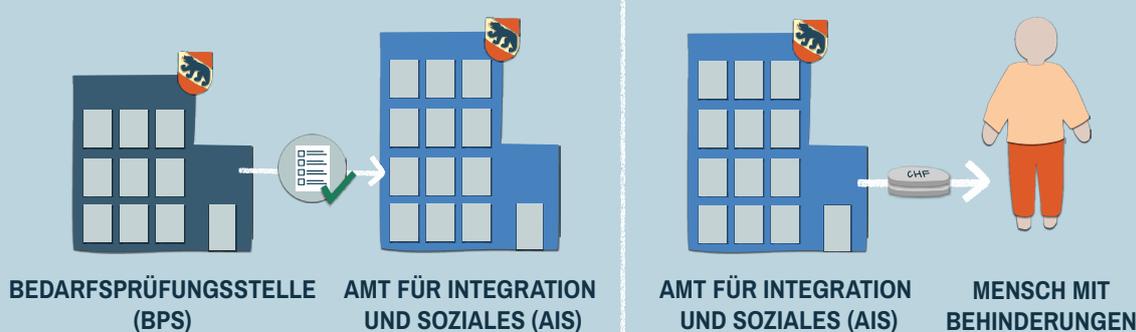
4. Bemessung der Assistenzleistungen

- Die Bedarfsprüfungsstelle analysiert den ausgefüllten IHP-Bogen. Sie prüft, ob der ausgewiesene Unterstützungsbedarf nachvollziehbar und angemessen ist.
- Danach legt die Bedarfsprüfungsstelle den «Netto»-Bedarf an Leistungsstunden fest (siehe 2.4) und gibt eine Empfehlung an das AIS.

5. Ausstellung der Leistungsgutsprache

- Das AIS prüft die Empfehlung und verfügt unter Berücksichtigung der bereits fließenden Finanzierungen eine Leistungsgutsprache.
- Sie sehen die freigegebene Leistungsgutsprache* direkt in AssistMe.

* Falls Sie mit der Leistungsgutsprache nicht einverstanden sind, können Sie Beschwerde erheben.



4. BEMESSUNG DER ASSISTENZLEISTUNGEN

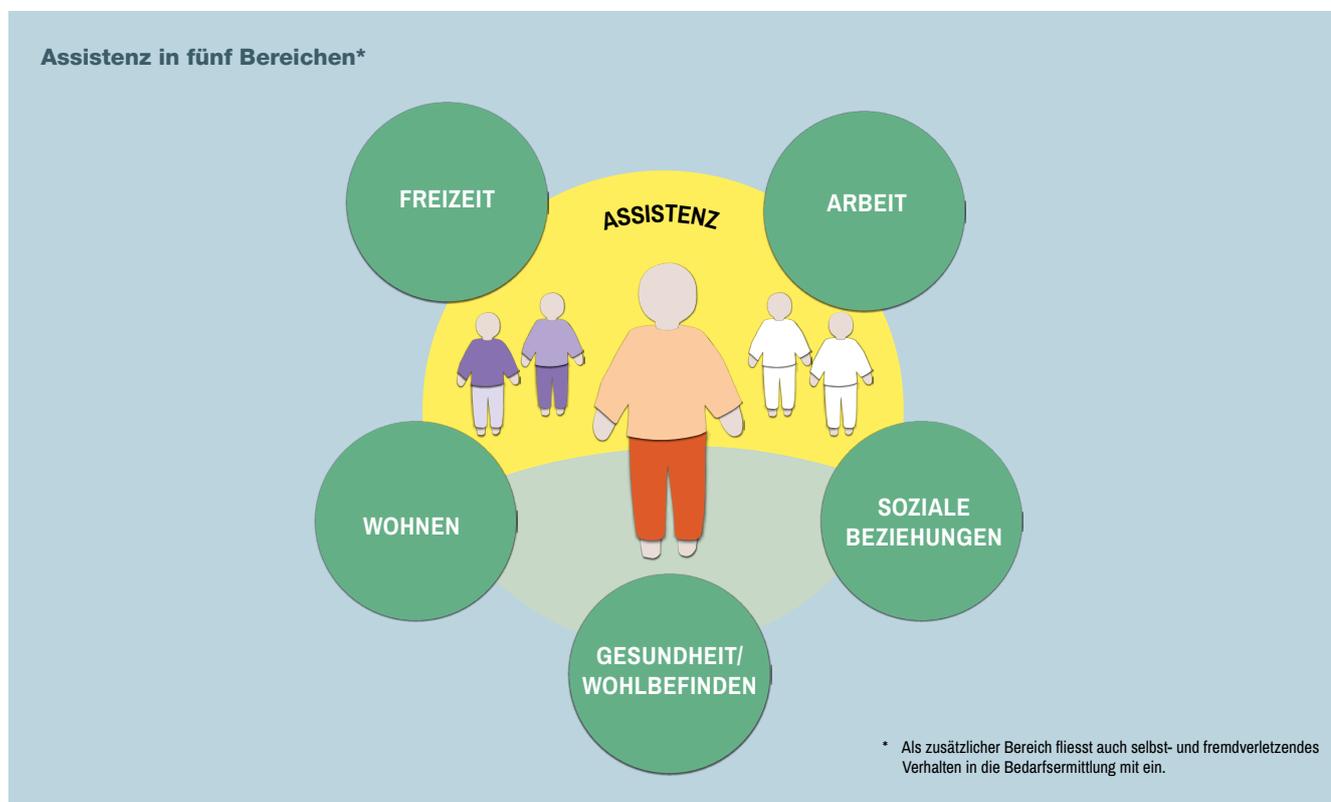
5. AUSSTELLUNG DER LEISTUNGSGUTSPRACHE

2.4 Die Leistungsgutsprache

Der ermittelte Bedarf

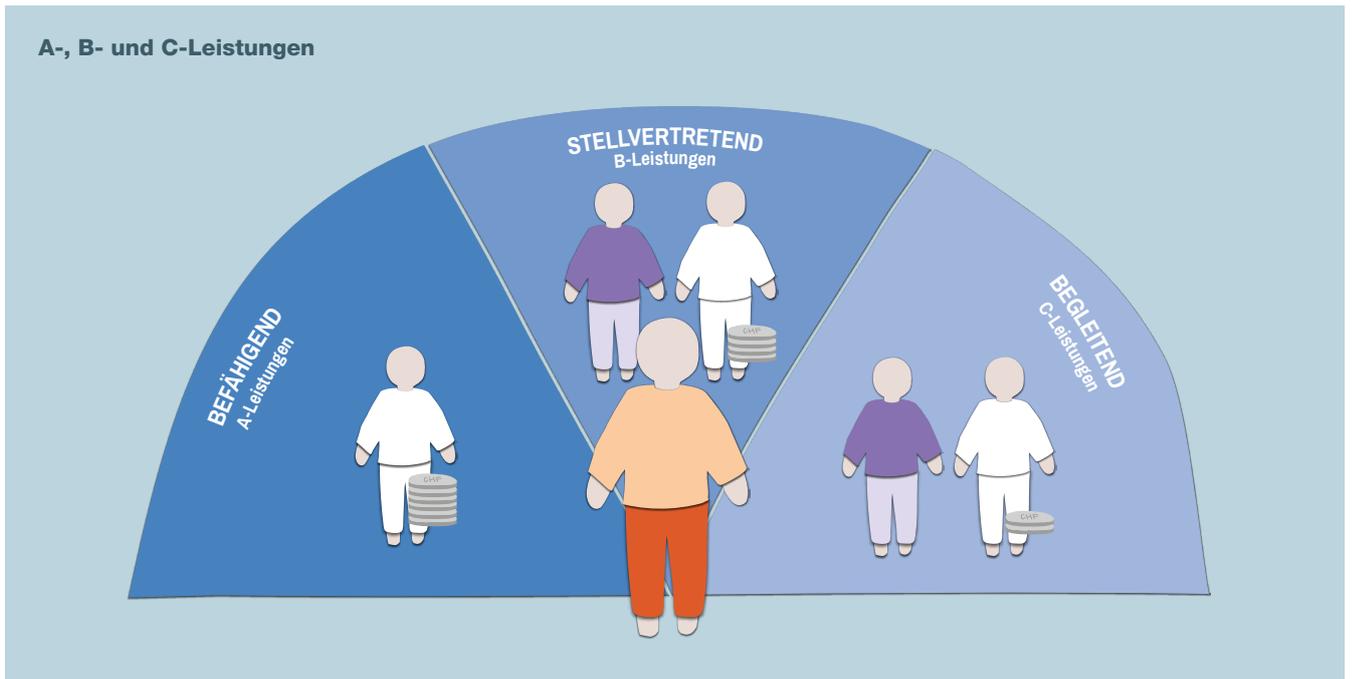
In der Bedarfsermittlung wird Ihr individueller Jahresbedarf an Leistungsstunden ermittelt («Brutto»-Bedarf). Der Kanton zieht vom «Brutto»-Bedarf die Finanzierungen ab, die Ihnen bereits durch Primärfinanzierer zustehen, und berechnet den Anteil an Leistungsstunden, der durch das BLG finanziert wird («Netto»-Bedarf).

Die durch das BLG finanzierten Leistungsstunden entsprechen Ihrem ungedeckten Unterstützungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Gesundheit/Wohlbefinden und soziale Beziehungen. Ihre gesamte Leistungsgutsprache über alle Bereiche hinweg wird Ihnen in AssistMe angezeigt.



Definition der 3 Leistungsarten

Die Leistungsstunden, die Ihnen gemäss dem ermittelten Unterstützungsbedarf zu stehen, werden in drei verschiedene Leistungsarten aufgeschlüsselt, die sogenannten A-, B- und C-Leistungen. Diese decken, je nachdem, was Ihre Bedürfnisse und Ziele sind, Ihre Bedürfnisse im Alltag ab. Jede Leistungsart erfordert von den Assistenzpersonen eine unterschiedliche Ausbildung. Deshalb bestehen für die drei Arten unterschiedliche Vergütungstarife.



A-Leistungen: befähigend

Assistenzpersonen im Bereich der A-Leistungen unterstützen Sie dabei, Ihren Alltag selbstbestimmter und eigenständiger zu bewältigen. Sie helfen Ihnen zum Beispiel, Ihre Situation zu analysieren, Neues zu lernen oder Stärken weiterzuentwickeln. Zudem geben sie Ihnen neue Anregungen und Tipps.

Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:

höhere Berufsbildung
(Tertiärstufe)

Vergütung:

CHF 64.10 pro Stunde

B-Leistungen: stellvertretend

Assistenzpersonen im Bereich der B-Leistungen übernehmen Handlungen, die Sie nicht ausführen können. Sie erstellen zum Beispiel einen Wochenplan, bereiten Mahlzeiten zu oder koordinieren Ihre Korrespondenz.

Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:

berufliche Grundbildung
(Sekundarstufe I)

Vergütung:

CHF 51.50 pro Stunde

C-Leistungen: begleitend

Assistenzpersonen im Bereich der C-Leistungen übernehmen einfache Handlungen, die Sie nicht eigenständig durchführen können. Sie helfen Ihnen beispielsweise beim Essen, beim Ankleiden oder beim Zubettgehen.

Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:

keine spezifische Ausbildung

Vergütung:

CHF 34.30 pro Stunde

Bezug der Leistungsarten

Als Bewohnerin oder Bewohner eines Wohnheims beziehen Sie Ihre Leistungsstunden grösstenteils in Ihrem Wohnheim. Je nach individueller Situation verbringen Sie aber auch Zeit ausserhalb des Wohnheims, zum Beispiel an den Wochenenden bei Ihren Angehörigen. Ihre Leistungsgutsprache gilt auch für die Zeit, die Sie ausserhalb des Wohnheims verbringen. Sie wird jedoch unterschiedlich gutgesprochen und verrechnet. Wie viele Tage Sie innerhalb und ausserhalb des Wohnheims verbringen, legen Sie individuell im Jahresvertrag mit Ihrem Wohnheim fest.

Verrechnung von Assistenzleistungen innerhalb und ausserhalb des Wohnheims

DIE INDIVIDUELLE BEDARFSERMITTLUNG NACH IHP

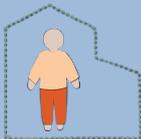


Leistungsgutsprache: Jahresbedarf an A-, B- und C-Leistungen

CHF-Betrag

Umrechnung des Jahresbedarfs in eine IHP-Stufe.
Jede IHP-Stufe entspricht einer CHF-Gutschrift pro Kalendertag.

Das Wohnheim verrechnet monatlich erbrachte Assistenzleistungen für die effektiv im Wohnheim verbrachten Tage über AssistMe.



PRO TAG IM WOHNHEIM

Stundengutschrift

Anspruch A-, B-, C-Leistungen in Stunden für Tage, die ausserhalb des Wohnheims verbracht werden.

Die Stunden werden vom AIS gemäss den effektiv ausserhalb des Wohnheims verbrachten Tagen in AssistMe gutgeschrieben.



PRO TAG AUSSERHALB DES WOHNHEIMS

Im Jahresvertrag mit dem Wohnheim wird individuell definiert, wie viele Tage innerhalb und ausserhalb des Wohnheims verbracht werden.

Gutsprache und Verrechnung im Wohnheim

Um den administrativen Aufwand für das Wohnheim zu reduzieren, wird Ihre in der Bedarfsermittlung ermittelte Leistungsgutsprache in ein Stufensystem umgerechnet. Das heisst: Die Verrechnung erfolgt nicht gemäss den effektiv erbrachten Leistungsstunden, sondern pauschalisiert gemäss Ihrer Bedarfsstufe, der sogenannten IHP-Stufe. Aus dieser ergibt sich pro Kalendertag, den Sie im Wohnheim verbringen, ein CHF-Betrag. Die pauschalisierte Verrechnung hat den Vorteil, dass bei geringen Schwankungen des individuellen Unterstützungsbedarfs nicht sofort eine neue Bedarfsermittlung durchgeführt werden muss.

→ *Weiterführende Dokumente: Faktenblatt «Bedarfsstufen und Tarife»*

Das Wohnheim verrechnet in AssistMe daher monatlich die Tage, die Sie effektiv im Wohnheim verbringen. Ihr Aufenthalt wird dabei nach Drittelstagen berechnet und richtet sich nach den Mahlzeiten, die Sie im Wohnheim einnehmen. So gilt beispielsweise ein Aufenthalt mit Frühstück als ein Drittelstag oder ein Aufenthalt, der Frühstück und Mittagessen beinhaltet, als zwei Drittelstage.

Gutsprache und Verrechnung ausserhalb des Wohnheims

Während der Zeit, die Sie ausserhalb des Wohnheims verbringen, haben Sie entsprechend Ihrer individuellen Bedarfsermittlung Anspruch auf eine Anzahl Leistungsstunden pro Tag, aufgeschlüsselt in A-, B- und C-Leistungen. Diese Leistungsstunden werden Ihnen vom AIS in AssistMe gemäss den effektiv ausserhalb des Wohnheims verbrachten Drittelstagen gutgeschrieben. Sie können diese Leistungsstunden gemäss den festgelegten Tarifen in Form von Arbeitsverträgen mit Angestellten oder in Form von Aufträgen an Assistenzdienstleistende vergeben. Sie schliessen also beispielsweise einen Arbeitsvertrag mit den Angehörigen ab, bei welchen Sie Ihre Wochenenden verbringen (zum Angehörigen-Tarif). Oder Sie erteilen beispielsweise Aufträge an Dienstleistende für Assistenzdienstleistungen, die Sie während Ihrer Zeit ausserhalb des Wohnheims beziehen (zu den Tarifen für A-, B- und C-Leistungen). Die gutgesprochenen Leistungsstunden müssen innerhalb des Kalenderjahres bezogen werden.

→ *Weiterführende Dokumente:*

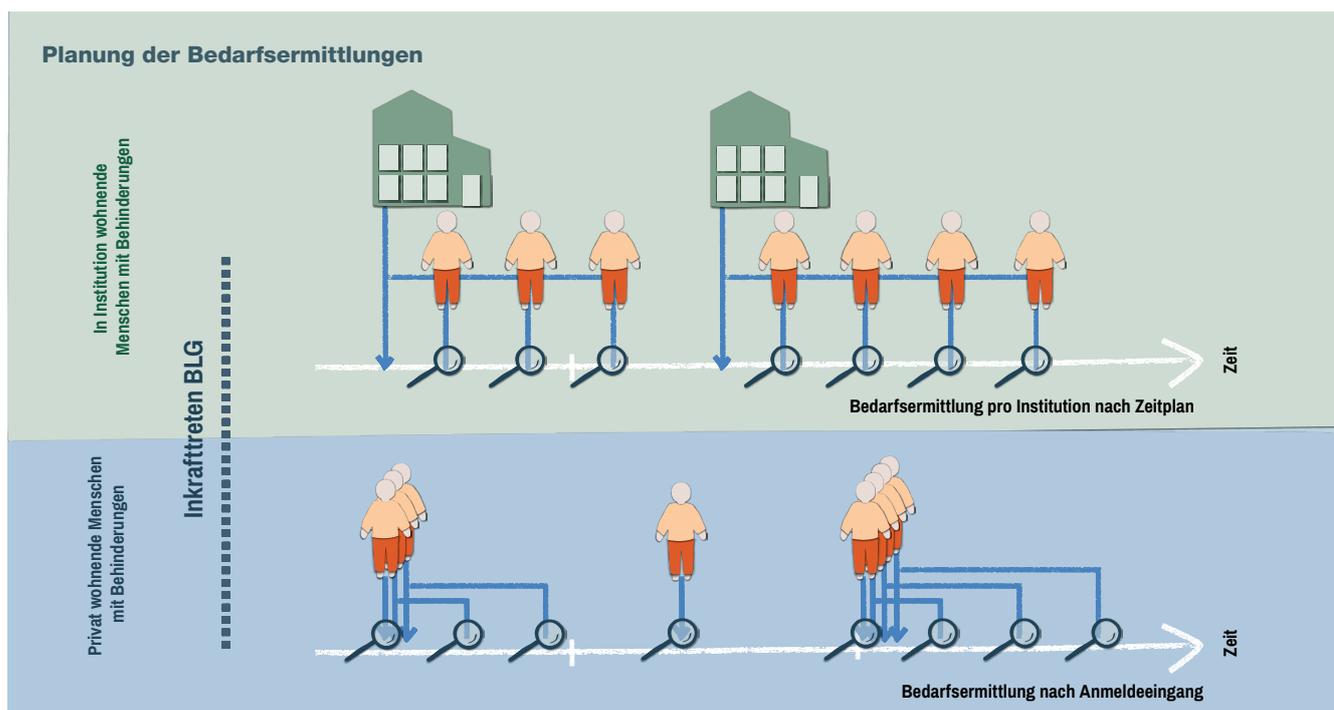
Faktenblatt «Informationen zu Ihrer Rolle als arbeitgebende Person»

Vollkostenvergütung: Bei den angegebenen Tarifen der Vergütung handelt es sich bei Leistungen im Angestelltenverhältnis um Vollkostenvergütungen. Entsprechend fallen beim Arbeitgeber (Mensch mit Behinderungen) Kosten an, die von der Vergütung abgezogen werden, darunter insbesondere der Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen und die Ferienentschädigung. Die angegebenen Tarife werden regelmässig geprüft und bei Bedarf angepasst.

Angehörigen-Tarif: Der Tarif (Vollkostenvergütung) für Angehörige, die im Angestelltenverhältnis Assistenzleistungen erbringen, beträgt immer 25 CHF pro Stunde. Dieser Tarif ist unabhängig von der Art der Arbeiten. Für die Leistungen, die von Angehörigen erbracht werden, ist keine Ausbildungsbestätigung nötig. Wie bei anderen Angestellten auch, müssen jedoch Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

2.5 Fest zugeteilter Durchführungszeitpunkt pro Wohnheim

Ihr Wohnheim hat bereits einen fest zugeteilten Zeitraum für die Bedarfsermittlungen und wird rechtzeitig auf Sie zukommen, um Ihre Bedarfsermittlung in die Wege zu leiten.



Für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, gibt es einen festgelegten Zeitplan. Jedes Wohnheim ist einer Überführungsphase zugeteilt. Während der Überführungsphase wird die Bedarfsermittlung durchgeführt. Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, können sich ab Inkrafttreten des BLG für den Übertritt ins neue System anmelden. Nach der Anmeldung ist der Zeitpunkt der Bedarfsermittlung in AssistMe einsehbar.

Gut zu wissen

- **Ausnahme beantragen:** Falls Sie aus Ihrem Wohnheim austreten und künftig in einer privaten Wohnung leben möchten, ist es möglich, die Bedarfsermittlung früher als geplant durchzuführen. Sie müssen allerdings darauf achten, dass Sie den Austritt aus Ihrem Wohnheim auf den Zeitpunkt der Bedarfsermittlung abstimmen. Wenden Sie sich hierfür an das AIS.

2.6 Abwicklung über AssistMe

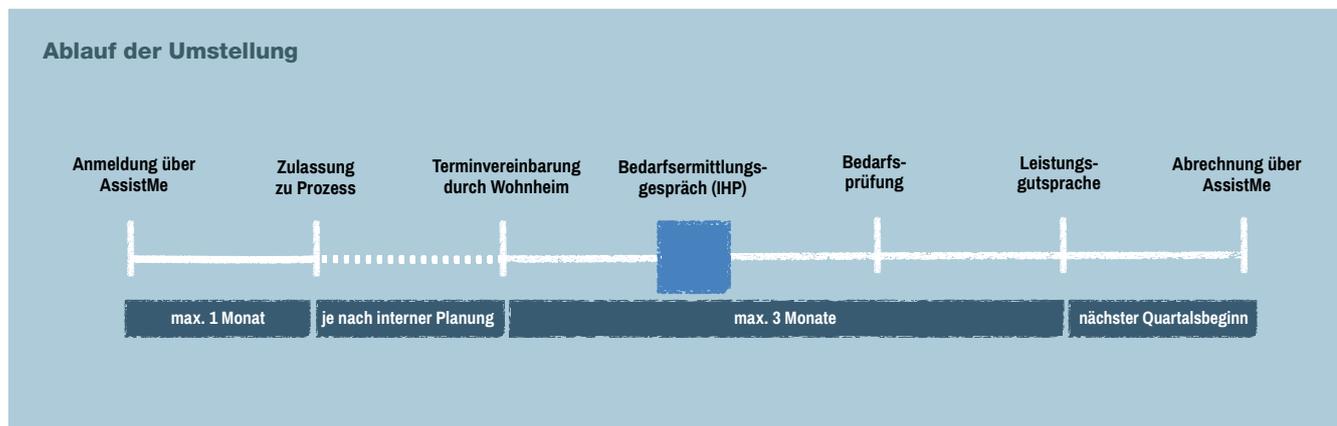
Sie melden sich für die Bedarfsermittlung über die Web-Applikation AssistMe an. AssistMe lagert alle Informationen zentral und stellt sicher, dass die Umstellung und der Alltag im neuen Finanzierungssystem effizient laufen und nichts doppelt gemacht werden muss.

3 Im neuen Finanzierungs- system starten

Beim Start im neuen Finanzierungssystem gilt es verschiedene Punkte zu beachten.

3.1 Zeitpunkt der Finanzierungsumstellung

Die Finanzierung wird im Normalfall ab dem Beginn des Quartals nach Ihrer Bedarfsermittlung umgestellt. Das heisst, sobald der Leistungsvertrag mit Ihrem Wohnheim ausläuft, greift die neue Finanzierung über das BLG.



3.2 Neue Situation mit Wohnheim koordinieren

Teilen Sie Ihrem Wohnheim mit, an welchen Tagen Sie anwesend sind und an welchen nicht. Wenn Sie im Wohnheim sind, beziehen Sie die Assistenzleistungen im Wohnheim. Wenn Sie unterwegs sind, beziehen Sie die Assistenzleistungen bei einem externen Dienstleistenden oder bei angestellten Personen (siehe 2.4). Ihr Wohnheim plant mit Ihnen die An- und Abwesenheiten und passt den Vertrag an.

Gut zu wissen

- *Unterschiedliche Fristen je nach Vertrag mit Wohnheim:* Sie können Ihren Vertrag mit dem Wohnheim normalerweise jeweils pro Quartal anpassen. In gewissen Fällen gibt es auch monatliche oder jährliche Verträge. Ihr Wohnheim kommt auf Sie zu und informiert Sie frühzeitig.

3.3 Dienstleistende und Personen engagieren und auf AssistMe erfassen

Mit Ihrem Wohnheim und allenfalls Ihren neuen, externen Dienstleistenden schliessen Sie ein individuelles Auftragsverhältnis ab, das der Leistungsgutsprache entspricht. Danach erfassen Sie die Dienstleistenden in AssistMe und berechtigen sie, Ihnen Rechnungen zuzustellen. Falls Sie Ihre Dienstleistenden in AssistMe nicht finden, muss sich die Firma beim AIS im Dienstleistende-Pool anmelden.

Wenn Sie Personen anstellen möchten, schliessen Sie ein individuelles Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsvertrag ab. Achten Sie darauf, dass der Arbeitsvertrag den Qualifikationsstufen und Stundensätzen entspricht, die in der Leistungsgutsprache definiert sind. Indem Sie Personen anstellen, übernehmen Sie eine Arbeitgeberrolle. Dies ist mit entsprechenden Pflichten verbunden: Sie müssen sich bei der Ausgleichskasse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber anmelden, eine Unfallversicherung sowie gegebenenfalls eine BVG-Versicherung (berufliche Vorsorge) abschliessen.

→ *Weiterführende Dokumente:*

Faktenblatt «Informationen zu Ihrer Rolle als arbeitgebende Person»

Gut zu wissen

- *Voraussetzungen für Dienstleistende: Dienstleistende, welche regelmässig Leistungen für einen Menschen mit Behinderungen erbringen, müssen sich beim AIS melden. Zur Einstufung der Tarife müssen Nachweise zu den vorhandenen Qualifikationen vorgelegt werden. Im Arbeitsvertrag, der mit dem Menschen mit Behinderungen abgeschlossen wird, muss die Art der Leistung festgehalten werden und wie oft diese erbracht wird.*
- *Anteil der Angehörigen-Leistungen: Sie können maximal einen Drittel aller Leistungsstunden durch Angehörige im Angestelltenverhältnis erbringen lassen. Der Tarif für diese Arbeiten beträgt immer 25 CHF pro Stunde, wobei es sich um eine Vollkostenvergütung mit entsprechenden Kosten für Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber handelt (siehe 2.4). Der Tarif ist unabhängig von der Art der Arbeiten.*

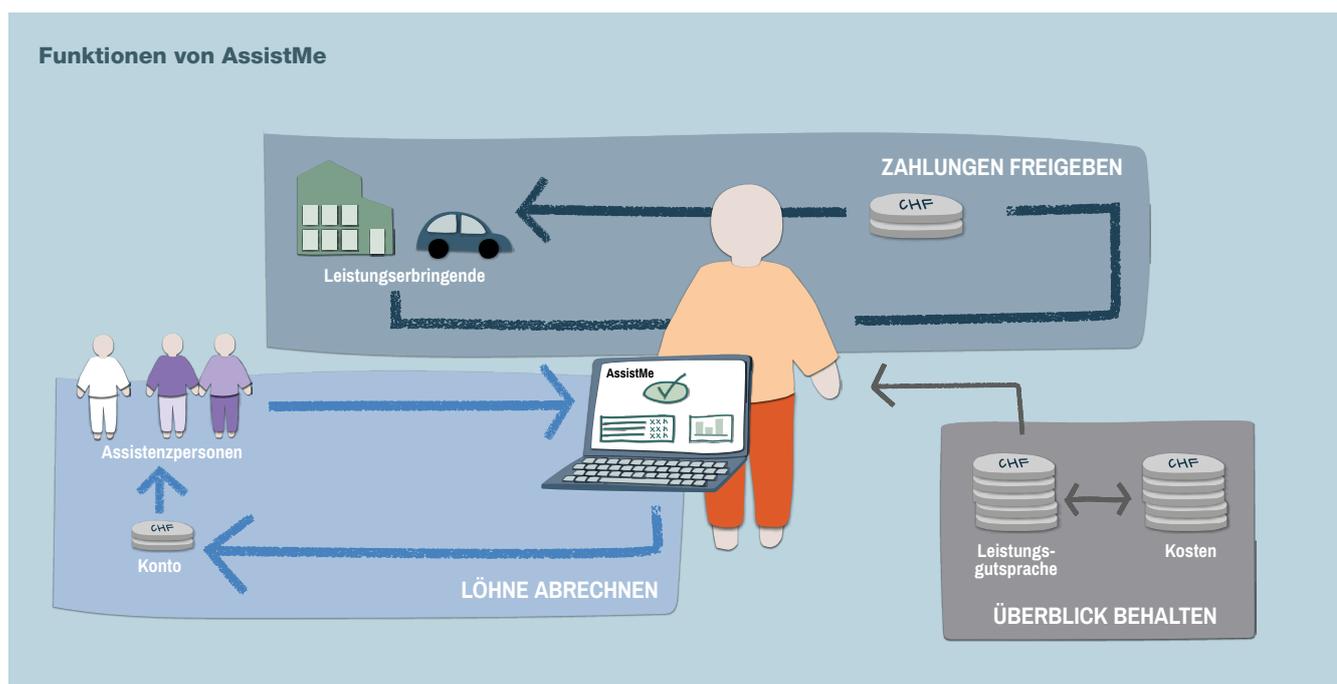
3.4 Verwaltung über AssistMe

Sie verwalten die Vergabe Ihrer Assistenzleistungen sowie die Rechnungen Ihrer Dienstleistenden und/oder die Löhne der angestellten Personen über AssistMe.

- Die Leistungsgutsprache wird Ihnen in AssistMe angezeigt.
- Die Rechnungen Ihrer Dienstleistenden werden Ihnen in AssistMe angezeigt. Sie können die Rechnungen direkt über AssistMe zur Zahlung freigeben.
- Die Leistungsstunden der Personen, die Sie fix angestellt haben, können Sie direkt über AssistMe abrechnen.

Gut zu wissen

- Monatliche Abrechnung: Sie rechnen geleistete Arbeiten über AssistMe monatlich ab.
- Fixes Jahresbudget: Ihr Monatsbudget ist ein durchschnittlicher Wert. Es wird basierend auf dem jährlichen Kontingent an Assistenzstunden berechnet.



Wie funktioniert AssistMe?

AssistMe ist die Web-Applikation des Kantons Bern, über die Sie die gesamte Umstellung der Finanzierung regeln.

Zentrale Abwicklung aller Anliegen

AssistMe lagert alle Informationen zentral und stellt sicher, dass die Umstellung und der Alltag im neuen Finanzierungssystem effizient laufen und nichts doppelt gemacht werden muss. Dank der digitalisierten Abwicklung haben alle Beteiligten Zugriff auf die für sie relevanten Daten – natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die vorgegebenen Datenschutzbestimmungen dies auch ausdrücklich zulassen.

- Sie melden sich über AssistMe* für die Bedarfsermittlung an.
- Sie sehen in AssistMe Ihr monatliches Guthaben an Assistenzleistungen.
- Sie erfassen in AssistMe Dienstleistende und angestellte Personen.
- Sie geben in AssistMe Rechnungen von Dienstleistenden frei und verrechnen die Rückvergütungen Ihrer Angestellten.

→ *Weiterführende Dokumente:* [Faktenblatt «AssistMe für Menschen mit Behinderungen»](#)

Zugang über BE-Login

Der Zugang zu AssistMe erfolgt über Ihr persönliches BE-Login. Das BE-Login ist ein verifiziertes Login des Kantons Bern, das über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (Passwort und SMS-Code, Code von gedruckter Codekarte oder Bestätigung über die BE-Login App) funktioniert. Mit dem BE-Login kann man nicht nur AssistMe, sondern auch andere Web-Applikationen des Kantons (z.B. TaxMe) nutzen.

Gut zu wissen

- AssistMe-Aufgaben abgeben: Sie können in AssistMe für verschiedene Aufgaben verschiedene Personen definieren, die Ihnen bei der Verwaltung helfen. Sie können bei Bedarf auch die gesamte Verwaltung von AssistMe in Form einer Gesamtvertretung abgeben. Dadurch entstehende Kosten können durch den im BLG definierten Freibetrag finanziert werden. Der Freibetrag wird explizit gewährt, um jene Kosten zu decken, die durch die Arbeitgeberrolle entstehen, welche Menschen mit Behinderungen durch das BLG annehmen.
- Für gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter: Sie können über eine Ernennungsurkunde andere Personen anmelden und in AssistMe auch mehrere Mandantinnen und Mandanten verwalten. Registrieren Sie sich in AssistMe und stellen Sie einen Antrag für Ihre Mandantinnen und Mandanten – die Erteilung eines Zugangs dauert rund eine Woche.

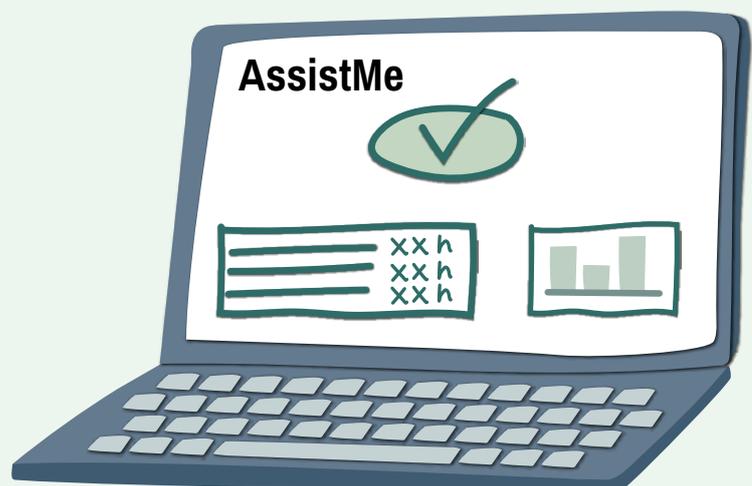
BE-Login erstellen

Falls Sie noch kein BE-Login haben, können Sie es unter folgendem Link erstellen:

www.be.ch/belogin

→ *Weiterführende Dokumente:*
Faktenblatt «BE-Login: Ihr Zugang zu AssistMe»

* Durch das BLG sind Assistenzdienstleistende, Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tages- und Werkstätten, Fachpersonen Bedarfsermittlung, die BPS, das AIS und weitere Beteiligte des Kantons Bern zur Nutzung von AssistMe verpflichtet. Menschen mit Behinderungen sind von dieser Pflicht ausgenommen. Aufgrund der hohen Benutzerfreundlichkeit und der guten Erfahrungen im Pilotprojekt wird jedoch empfohlen, AssistMe zu nutzen.



Weitere Informationen und Unterstützung

In diesem Dokument sind die wichtigsten Informationen zur Systemumstellung aufgeführt.

Weitere Informationen finden Sie auf: www.be.ch/blg

Eine Übersicht über alle Beratungsstellen im Kanton Bern finden Sie unter www.includia.ch.

Von der vorliegenden Broschüre wird zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Version in leichter Sprache erhältlich sein.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Amt für Integration und Soziales

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
Tel. +41 31 635 22 42

info.blg@be.ch